

Beschlussvorlage 01/2022/0217

Amt / Fachbereich	Datum
Referat für Stadtentwicklung	18.07.2022

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ortsrat Gesmold	25.08.2022		Ö
Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung	31.08.2022		Ö
Verwaltungsausschuss	11.10.2022		N
Rat der Stadt Melle	12.10.2022		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Bereich "Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold", Melle-Gesmold; hier: Beschluss über die Abwägung und Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie in den Anlagen dargestellt beschlossen.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Bereich "Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold" wird beschlossen.

Strategisches Ziel	Z 4: Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen
Handlungsschwerpunkt(e)	HSP 4.1: Stadtgestaltung und Baukultur unter Betrachtung der ökologischen Nachhaltigkeit fördern, steuern und entwickeln
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung einer Freiflächen Photovoltaikanlage in Melle-Gesmold
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplanes
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Personalkosten

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Bisherige Beschlüsse und weiterer Verfahrensverlauf

Die Firma Windwärts Energie GmbH beabsichtigt, auf einem rd. 13 ha großen Areal beidseitig der BAB 30 im Stadtteil Gesmold eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu realisieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die dazu erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“ beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.07.2021 bekannt gemacht und die frühzeitige Beteiligung fand vom 26.07.2021 bis einschließlich 06.09.2021 statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde 10.05.2022 durch den Verwaltungsausschuss beschlossen. Der Beschluss wurde am 21.05.2022 bekannt gemacht und die Beteiligung fand vom 30.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022 statt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mehrere Stellungnahmen eingegangen. Gegenstand der Stellungnahmen war u.a. die Standortentscheidung, insbesondere die Konkurrenzsituation zu landwirtschaftlichen Flächen. Es wurde im Rahmen des Abwägungsvorschlages herausgestellt, dass für die Flächen des Plangebietes keine Vorbehaltsflächen der Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen – bestehen. Durch die Wahl des Plangebietes werden keine Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nach dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag des Raumordnungsprogrammes berührt. Darüber hinaus wurden weitere Hinweise im Bebauungsplan und in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Keine der Anpassungen führte zu einer grundlegenden Änderung der Planung. Der Vorschlag zur Abwägung der Stellungnahmen ist den Anlagen zu entnehmen.

Ziel der Planung

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage als Freilandanlage wird neben der Anlageninstallation auf Dachflächen eine weitere Möglichkeit geschaffen, Strom auf erneuerbaren Energien zu gewinnen. In diesem Zusammenhang soll ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird ein Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen sowie zu einer nachhaltigen Energieversorgung geleistet. Dabei entspricht die Planung den Vorgaben der Landes- und Regionalen Raumordnung, wonach die Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützt und gefördert werden soll. Die vorliegende Planung liefert somit einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele auf Landes-, Bundes und kommunaler Ebene.

Städtebauliche Belange

Freiflächen Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen, die in das Orts- und Landschaftsbild eingreifen und dieses verändern. Sie sind als bauliche Anlage – auch in der Fernwirkung – sichtbar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Diese Beeinträchtigung muss gegenüber dem Ziel der Erzeugung von erneuerbaren Energien abgewogen werden.

Mit der Umsetzung zahlreicher geplanter grünordnerischer Maßnahmen sowie einer landschaftsgerechten Einbindung der Sondergebietsflächen bleiben die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild am Standort jedoch weitgehend erhalten und

negative Folgen für das Ortsbild werden abgemildert.

Städtebauliche Festsetzungen

Da im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Melle für die Fläche des Geltungsbereiches eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, lässt sich hieraus die im parallel aufzustellenden Bebauungsplan beabsichtigte Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nicht ableiten. Daher entspricht die Planung nicht den Darstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan muss somit für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes einer Änderung unterzogen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird folglich im Zuge der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche dargestellt.

Ökologische Belange

Mit der Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst werden noch keine konkreten Eingriffe ermöglicht. Diese werden erst auf Ebene des parallelen Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Gesmold“ ermöglicht und dort berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden dort Maßnahmenflächen im Plangebiet ausgewiesen, um die geplante Photovoltaikanlage in die Landschaft einzubinden. Im Südwesten wird zudem eine Maßnahmenfläche ausgewiesen, auf der der naturschutzfachliche Ausgleich zugeordnet wird. Darüber hinaus werden auf einer Fläche nördlich des Geltungsbereiches zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen CEF-Maßnahmen umgesetzt.

Planerische Einordnung

Die Stadt Melle ist im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Mittelzentrum dargestellt. Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Melle ebenfalls als Mittelzentrum dargestellt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Melle werden die Geltungsbereichsflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, da sich die beabsichtigte Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nicht aus den Darstellungen des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ableiten lässt.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
511-01	Räumliche Planung
HSP 4.1	Stadtgestaltung und Baukultur unter Betrachtung der ökologischen Nachhaltigkeit fördern, steuern und entwickeln
Z 4	Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-